ZVO Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

REACh und kein Ende

DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

Chromtrioxid und das Sunset Date: Und was kommt dann? Stand der Zulassung unter REACh

Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

Wer mit chemischen Stoffen am EU-Markt agiert, egal ob als Hersteller, Importeur, Händler oder nachgeschalteter Anwender, wie z.B. Formulierer, Lohnproduzenten und Galvaniken, kommt an REACh nicht vorbei. Dies schließt selbstverständlich die Oberflächentechnik bzw. Galvanikbranche ein. Lediglich die Art und der Umfang der Verpflichtungen und Anforderungen an die einzelnen verschiedenen Akteure gestalten sich unterschiedlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurde vor nunmehr 10 Jahren ins Leben gerufen, um u.a. den Menschen und die Umwelt vor gefährlichen Stoffen — noch gezielter und umfangreicher wie bereits bisher — schützen zu können und den Umgang mit Chemikalien innerhalb der Europäischen Union neu zu regeln. Dabei bedient sie sich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe als Werkzeuge, um dieses Ziel zu erreichen.

Eine ungeheuere Last liegt derzeit auf der Industrie: die Last des Sunset Date bzw. Ablauftermins für Chromtrioxid. Die Verunsicherung aller Beteiligten und Betroffenen ist äußerst groß, wie es mit Chromtrioxid weitergehen wird, obwohl das Zulassungsverfahren und seine Auswirkungen eingehend in der REACh-Verordnung unter Titel XVII „Zulassung“ und weiteren Titeln behandelt werden. Vor allem die nachgeschalteten Anwender besitzen nicht immer die Kenntnis, welchen Verpflichtungen und Anforderungen sie sich zu stellen haben, wenn sie Chromtrioxid auch weiterhin in Zukunft verwenden wollen. Das Sunset Date bzw. der Ablauftermin für Chromtrioxid steht unmittelbar bevor!

Dr. Joachim Heermann

Die zulassungspflichtigen Stoffe sind auf dem Vormarsch

Zulassungspflichtig können Stoffe werden, die über einen „Zwischenstopp“ auf der Kandidatenliste auf Grund ihrer gefährlichen Eigenschaften und dem von ihnen ausgehenden Risiko auf Empfehlung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA [1]) auf den Anhang XIV gebracht und damit zu zulassungspflichtigen Stoffen bzw. Anhang XIV-Stoffen werden. Bei Chromtrioxid (CAS-Nr.: 1333-82-0) handelt es sich um einen solchen Anhang XIV-Stoff.

Dreh- und Angelpunkt dieser europäischen Chemikaliengesetzgebung sind somit die besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC [2]), die nach einem speziellen Verfahren ausgewählt werden. SVHC finden sich zunächst auf der Kandidatenliste wieder und können dann ihren Werdegang unter REACh auf den Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) oder Anhang XVII („Verbotsliste“) fortsetzen. Der Anhang XIV legt für jeden in diesem Verzeichnis aufgeführten Stoff das Datum (den sogenannten Ablauftermin) fest, ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes verboten sind, es sei denn, es gilt eine Ausnahmeregelung, es wurde eine

PRESS RELEASE
JUNE 27, 2016

Progress on Applications for REACH Authorization

of Several Uses of Chromium Trioxide – RAC and SEAC Draft Opinions

Following the **CTACSub Consortium's** (CTAC Submission Consortium) press release of May 2015 on its submission to ECHA of the application for REACH authorization ('AfA') of six uses of chromium trioxide [1], ECHA's RAC (Risk Assessment) and SEAC (Socio-Economic Analysis) Committees have recently issued their draft opinions on this AfA.

In their draft opinions, RAC and SEAC support the AfA and will recommend that the six uses[2] applied for shall be authorized by the European Commission, because the *overall benefits of continued use* of chromium trioxide for these uses *outweigh the risks to human health*.

This means that the direct and indirect customers of the seven CTACSub applicant companies will be allowed to continue using chromium trioxide for the six uses beyond the September 21, 2017 so-called sunset date (i.e. the date by which the use would have to be stopped unless the use is covered by a REACH authorization handed down either to the user or his upstream supplier).

RAC's and SEAC's draft opinions recommend the adoption by the European Commission of the following so-called review periods[3]: Use 1: seven years; Use 2: seven years; Use 3: four years; Use 4: seven years; Use 5: four years; Use 6: four years ('bridging period' applied for). In the nomenclature of RAC and SEAC, 'seven years' constitutes the default 'normal' review period (absent perceived special circumstances).

The CTACSub applicants have concerns regarding several aspects of the draft opinions and intend to use their opportunity to submit comments. After the final opinions will have been issued in September, the AfA will be transferred to the European Commission for a decision.

For additional information please contact CTACSub's consortium manager uschliessner@jonesday.com, tel. 32-2-6451460.

Deutsche Zusammenfassung (German language summary)

Die RAC und SEAC Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) haben kürzlich die Entwürfe ihrer Empfehlungen zum CTACSub Antrag auf REACH Zulassung der Nutzung von Chromtrioxid verabschiedet. Sie stimmen den sechs Anträgen auf Zulassung zu. Die Entwürfe empfehlen Überprüfungszeiträume von sieben Jahren für Formulierung, Hartverchromung und Oberflächenbehandlung in der Luftfahrtindustrie, und von vier Jahren für funktionelle Verchromung mit dekorativem Charakter, Oberflächenhandlung in anderen Industrien, und ETP.

Das bedeutet, dass die direkten und indirekten Kunden der sieben Antragsteller Chromtrioxid über den Ablauftermin vom 21. September 2017 hinaus benutzen werden können.

Die ECHA Empfehlungen werden nach der Sommerpause der EU Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abb. 1: Pressemitteilung des CTAC- bzw. CTACSub-Konsortiums vom 27.06.2016 zum Stand der Zulassung

Zulassung erteilt oder es wurde ein Zulassungsantrag vor Ablauf der ebenfalls in Anhang XIV festgelegten Antragsfrist eingereicht, über den die EU-Kommission aber noch nicht entschieden hat. Erteilte Zulassungen gelten jedoch nicht für „alle Ewigkeit", sondern sind zeitlich begrenzt und können bei Vorliegen neuer Erkenntnisse auch entzogen werden. Denn das eigentliche Ziel des Zulassungsverfahrens ist die Substitution des zulassungspflichtigen Stoffes durch unbedenklichere Alternativen.

Wie bereits seit längerem hinlänglich bekannt ist, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 348/2013 Chromsäure, Dichromsäure und Chromtrioxid in den Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgenommen. Der Ablauftermin (Sunset Date) wurde auf den 21.09.2017 festgelegt. Nach diesem Termin sind diese Stoffe zulassungspflichtig. Zulassungsanträge mussten spätestens bis zum 21.03.2016 bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA gestellt werden.

Die Zulassung von Chromtrioxid am Beispiel des CTAC-Konsortiums

In einer Pressemitteilung vom 27. Juni 2016 informierte das CTAC [3]- bzw. CTACSub [4]-Konsor-

PRESS RELEASE[1]
JANUARY 18, 2017

Deutsche Übersetzung

Das **CTACSub Consortium** (CTAC Submission Consortium) freut sich mitzuteilen, dass die ECHA Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und Sozioökonomische Analyse (SEAC) im September 2016 der Europäischen Kommission (Kommission) empfohlen haben, die Zulassungen für die von den CTACSub Mitgliedern beantragte Fortsetzung der 6 Verwendungen von Chromtrioxid (EC 215-607-8; CAS 1333-82-01)[4] zu erteilen, weil der sozioökonomische Nutzen der Weiterverwendung den Gesundheits- und Umweltrisiken überwiegt.[5]

Die Kommission arbeitet nun aktiv an den Entscheidungsentwürfen, die mit den Mitgliedstaaten abgestimmt werden müssen. Da es keine rechtliche Frist für die Entscheidung der Kommission gibt, ist auch wie schon in der Vergangenheit in anderen Fällen damit zu rechnen, dass die Zulassungsentscheidungen eventuell erst nach dem Ablaufdatum (Sunset Date) vom 21. September 2017 verkündet werden.

Sollte es zu einer Verspätung kommen, sieht Artikel 58(1)(c)(ii) REACH jedoch vor, dass diejenigen nachgeschalteten Anwender, die von den 7 Antragstellern direkt oder indirekt beliefert werden, ihre Verwendung über das Ablaufdatum hinaus bis zur Entscheidung der Kommission fortführen können. In einem solchen Fall ist jedoch zu beachten, dass die Fortsetzung der Verwendung nur insofern gestattet ist, als dass die Verwendung sich im Anwendungsbereich des Zulassungsantrags befindet. Das CTACSub Consortium ermutigt daher die nachgeschalteten Anwender, den Anwendungsbereich der Zulassungsanträge auf der Webseite der ECHA eingehend zu studieren.

Zusammen mit mehreren europäischen und nationalen Verbänden sowohl der Anwender als auch der herstellenden Industrie arbeitet das CTACSub Consortium zur Zeit an einer Sammlung von Informationsblättern mit Beschreibungen bewährter Praktiken, die in einer leicht verständlichen Form die empfohlenen Risikominimierungsmaßnahmen und operationellen Bedingungen bei den Anwendern im Rahmen der Zulassungsanträge darstellen. Diese Blätter werden voraussichtlich in den nächsten Monaten, aber in jedem Fall vor dem Ablaufdatum, zum Herunterladen bereitgestellt werden. Darüberhinaus wird aber nochmals betont, dass die nachgeschalteten Anwender schon zum jetzigen Zeitpunkt gehalten sind, nationales Arbeitsschutz- und Umweltrecht einzuhalten.

Abb. 2: Ergänzende Pressemitteilung des CTAC- bzw. CTACSub-Konsortiums vom 18.01.2017 zum Stand der Zulassung

tium über Fortschritte im REACh-Zulassungsverfahren [5] für Chromtrioxid (*Abb. 1*).

Die Ausschüsse RAC [6] und SEAC [7] der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki haben hiernach die Entwürfe ihrer Empfehlungen für die zukünftige Verwendung von Chromtrioxid der ECHA übermittelt. Die beiden Ausschüsse befürworten die Zulassungsanträge des CTACSub-Konsortiums und haben sich für eine weitere Verwendung von Chromtrioxid über den Ablauftermin 21.09.2017 hinaus ausgesprochen. Der Nutzen einer weiteren Verwendung von Chromtrioxid überwiege bei weitem das von diesem Stoff und seinen Verwendungen ausgehende Risiko für die menschliche Gesundheit. Mit einer endgültigen Entscheidung über die Zulassungsanträge, die die EU-Kommission zu treffen hat, ist nach derzeitigem Kenntnistand nicht mehr vor dem Sunset Date zu rechnen (*Abb. 2*). Es wird erwartet, dass die EU-Kommission der Empfehlung der Ausschüsse RAC und SEAC folgen und dieser zustimmen wird. Damit stünde Chromtrioxid für eine Reihe von weiteren Jahren der Galvanotechnik zur Verfügung.

Im Einzelnen wurden folgende Revisionszeiträume, die von den durch das CTACSub-Konsortium beantragten Zeiträumen allerdings abweichen, vorgeschlagen (*Abb. 3)*.

Die beiden Ausschüsse verkürzten damit die beantragten Revisionszeiträume auf ungefähr die Hälfte.

Zur funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter zählt auch die Kunststoffbeschichtung, die für eine Vielzahl von Industrien und Branchen wie z.B. die Automobil- und Sanitärindustrie von großem Interesse ist. Die Nachfrage nach galvanisierten Kunststoffoberflächen ist in diesen Bereichen innerhalb der letzten zehn Jahre stark angestiegen. Daraufhin wurden die bestehenden Kapazitäten bei den Beschichtern erhöht und damit verbunden größere Investitionen in Personal und Anlagen vorgenommen. Auf Grund des relativ kurzen Revisionszeitraumes von lediglich vier Jahren besteht die Gefahr, dass die Produktion dann ins nicht-europäische Ausland abwandert.

Verwendung	beantragter Revisionszeitraum	empfohlener Revisionszeitraum
Formulierung von Gemischen	12 Jahre +	7 Jahre
funktionelle Verchromung	12 Jahre	7 Jahre
funktionelle Verchromung mit dekorativem Charakter	7 Jahre	4 Jahre
Oberflächenbehandlung für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie, andere als funktionelle Verchromung oder funktionelle Verchromung mit dekorativem Charakter	12 Jahre	7 Jahre
Oberflächenbehandlung (außer ETP) zur Anwendung in verschiedenen Industriesektoren wie Bautechnik, Automobil, Metallherstellung und Veredelung und im allgemeinen Maschinenbau (andere als funktionelle Verchromung oder funktionelle Verchromung mit dekorativem Charakter)	7 Jahre	4 Jahre
Passivierung von Zinn-beschichtetem Stahl (ETP)	4 Jahre	4 Jahre

Abb. 3: Gegenüberstellung der beantragten und empfohlenen Revisionszeiträume für die Verwendung von Chromtrioxid

Nach Auskunft der Rohstofflieferanten ist die Verwendung von Chromtrioxid für Schwarzchrom und Chromatierungen durch den CTAC-Antrag abgedeckt. Die Applikationen Schwarzchrom und Chromatierungen wären dann bei einem positiven Bescheid der EU-Kommission zum Zulassungsantrag weiterhin für vier Jahre unter den in der Zulassung genannten Bedingungen möglich.

Die Verfügbarkeit von Chromtrioxid ist gewährleistet

In der Regel wird Chromtrioxid vom Formulierer weder hergestellt noch importiert, sondern als Rohstoff von Händlern bzw. Importeuren bezogen, die sich ihrerseits in einem Konsortium zum Zwecke der Beantragung der Zulassung zusammengeschlossen haben. Der Formulierer gilt deshalb als nachgeschalteter Anwender und kann für die nach dem Zulassungsverfahren zugelassenen Verwendungen weiterhin Chromtrioxid einsetzen, solange der Bezug dieses Stoffes über einen Lieferanten erfolgt, der über eine Zulassung verfügt. Der Formulierer muß daher keinen eigenen Zulassungsantrag stellen und auch keinem Konsortium beitreten. Galvaniken als nachgeschaltete Anwender können auch weiterhin Chromtrioxid-haltige Zusätze verwenden, wenn sie diese von einem Zulieferer beziehen, der über eine Zulassung verfügt oder seine Rohstoffe/Zusätze von einem Lieferanten erhält, der wiederum auf eine Zulassung zurückgreifen kann. Zusätzlich muß die Galvanik sicherstellen, dass die Verwendung von Chromtrioxid bzw. Chromtrioxid-haltigen Zusätzen unter den in der Zulassung beschriebenen Bedingungen erfolgt bzw. diese Bedingungen eingehalten werden können. Alle direkten und indirekten Kunden der Antragsteller eines Konsortiums können deshalb über den Ablauftermin vom 21.09.2017 hinaus Chromtrioxid für die oben genannten Verwendungen weiterhin benutzen. Die Verfügbarkeit von Chromtrioxid ist damit bis auf weiteres gesichert.

Informationen zum Stand der Zulassung von Chromtrioxid und zu den zu erfüllenden Pflichten für nachgeschaltete Anwender finden sich auch auf den Webseiten der Formulierer und Systemlieferanten. Ferner werden den Anwendern hier Handlungshilfen bzw. Leitfäden an die Hand, gegeben, um die entsprechenden, geforderten Mitteilungen zum Chromtrioxid an die Behörden so einfach wie möglich gestalten und alle Informationen eigenständig und fristgerecht einreichen zu können.

ECHA recommends authorising critical continued uses of chromium trioxide under strict conditions

ECHA/PR/16/12

ECHA's scientific committees adopted a total of 61 positive draft or final opinions at their September meetings. These mainly concern the carcinogen chromium trioxide. The Committee's opinions evaluate the risks of continuing use, recommending strict conditions where necessary to limit exposure to workers.

Helsinki, 23 September 2016 – In September ECHA's Committees for Risk Assessment (RAC) and Socio-economic Analysis (SEAC) adopted 25 final opinions which will be sent to the European Commission and a further 36 draft opinions that will now be sent to the applicants for their comments. A few of these opinions concern other substances of very high concern, which are also carcinogenic substances.

This batch of opinions also covers the largest application for authorisation reviewed so far, submitted by a consortium of importers of chromium trioxide – called CTAC - selling the substance to a substantial part of the European chrome plating industry.

This application covers practically all uses of chromium trioxide as a treatment applied to the surface of products (formulation, 'functional' and 'decorative' chrome plating, surface treatment and tin plating for the food sector). It covers a broad range of industry sectors, such as car manufacturing, aerospace, aeronautics but also the manufacture of metals and construction equipment. This application is thus made on behalf of a vast number of downstream users who will ultimately need to individually notify that they are covered by this authorisation.

"This is a milestone opinion. ECHA's committees recommended that the Commission grant authorisation for the six uses of the CTAC application but with a number of strong conditions. While ECHA considered that the applicants have made a case to have authorisations granted it is important to reduce the risks of this widely used carcinogen and for some uses to shorten the review period", says Geert Dancet, Executive Director of ECHA.

Most of the uses were described by the applicants in broad terms, covering multiple processes, which made it difficult for the applicant to demonstrate low exposure for workers. For these reasons RAC's evaluation concluded that there were 'risk-control' concerns for these uses. Their main recommendation to the Commission is that better defined exposure scenarios be developed and validated with further exposure measurements in the workplace, in order to ensure that the levels claimed by the applicants (less than 2 µg/m3 for most uses) are achieved.

In its opinion SEAC also recommended that the applicants provide a more detailed assessment and scope in review reports that are recommended to be submitted in seven or four years depending on the use.

Abb. 4: Veröffentlichung der ECHA vom 23.09.2016 zur Zulassung von Chromtrioxid

Die ECHA meldet sich ebenfalls zu Wort

Mittlerweile hat die ECHA auch einen Newsletter vom 23.09.2016 zum Stand des Zulassungsverfahrens herausgebracht (*Abb. 4*). Hier wird darauf verwiesen, dass es in Zukunft u.U. einen Arbeitsplatzgrenzwert für Chromtrioxid bzw. Chromsäure geben soll. Im Newsletter selbst wird von 2.0 µg/m^3 gesprochen, in anderen Quellen findet man den Wert 0.025 mg/m^3.

Die Pflichten für die nachgeschalteten Anwender

Um auch nach dem 21.09.2017 Chromtrioxid weiterhin verwenden zu dürfen, haben sich nachgeschaltete Anwender im Wesentlichen um folgende Pflichten zu kümmern und diese zu erfüllen, vorausgesetzt, der Anwender kann sich in seiner Lieferkette auf eine Zulassung berufen:

- Mitteilungspflicht gemäß Artikel 7 Absatz 2
- Informationspflicht gemäß Artikel 33
- Notifikationspflicht gemäß Artikel 66 (im Zusammenhang mit Artikel 56 Absatz 2).

Diese drei Artikel regeln den Umgang der Industrie — des nachgeschalteten Anwenders — mit den zulassungspflichtigen Stoffen gegenüber den Kunden und Behörden. Die vorzunehmenden Meldungen selbst sind bei der ECHA bisher kostenlos.

Die gemeinsame Einreichung der Zulassung (joint submission) deckt die Verwendung von Chromtrioxid bei den nachgeschalteten Anwendern ebenfalls mit ab, jedoch müssen sich diese um die oben genannten Pflichten selbständig und rechtzeitig kümmern. Dies kann ihnen niemand abnehmen. Um dies bewerkstelligen und die Pflichten nach Artikel 66 erfüllen zu können, müssen zwei Schritte seitens nachgeschalteter Anwender erfolgen:

1. Einrichten eines Firmenaccounts unter REACh-IT (Der Account kann über die Website der ECHA unter dem Icon „REACh-IT“ erhalten werden.).

2. Meldung einer Verwendung eines Anhang XIV-Stoffes bei der ECHA unter REACh-IT gemäß Artikel 66 (Die Meldung kann nach Anmeldung des Unternehmens unter REACh-IT im dortigen Hauptmenü unter „downstream user report – authorisation, webform application“ vorgenommen werden.). Die Meldung kann allerdings erst erfolgen, sobald die EU-Kommission zu einer Entscheidung über die Zulassung von Chromtrioxid gelangt ist und eine Zulassungsnummer vergeben worden ist. Details zum Vorgehen beim Anlegen und Einrichten des Firmenaccounts und bei der Meldung der Verwendung eines Anhang XIV-Stoffes werden bereits derzeit vereinzelt vom Formulierer bzw. Systemlieferanten ihren Kunden in Form eines Leitfadens o.ä. angeboten.

Was ist vom nachgeschalteten Anwender zu beachten? Alles Wesentliche nochmals auf einen Blick

Ein Stoff kann unter REACh nach Durchlaufen ganz bestimmter Verfahren auf den Anhang XVII (Verzeichnis der Stoffbeschränkungen) oder über einen „Zwischenstopp“ auf der Kandidatenliste (SVHC-Liste) auf den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen werden. Befindet sich ein Stoff im Anhang XVII, dann sind die dort genannten Beschränkungen einzuhalten (*Abb. 5*).

Sollte ein Stoff als besonders besorgniserregend eingestuft werden, d.h. auf die Kandidatenliste kommen, dann muß für Gemische eine entsprechende Angabe des SVHC im Sicherheitsdatenblatt erfolgen. Kandidatenstoffe, die sich in Erzeugnissen mit einem Gehalt von > 0.1 Gew.-% und mehr als 1 Tonne pro Jahr und Produzent bzw. Importeur wiederfinden, unterliegen der Meldepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 2. Die Verwendung des Stoffes ist damit der ECHA durch den Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses mitzuteilen. Zusätzlich müssen nach Artikel 33 (Informationspflicht) ab einem Gehalt von 0.1 Gew.-% Informationen über den SVHC (mindestens Angabe des Namens) an die Kunden weitergereicht werden.

Ein Kandidatenstoff kann auch den Weg auf den Anhang XIV nehmen. Die Pflichten für nachgeschaltete Anwender für Anhang XIV-Stoffe unterscheiden sich vor und nach dem Sunset Date. Bei letzterem muß zusätzlich berücksichtigt werden, ob bereits eine Entscheidung der EU-Kommission zum Zulassungsantrag der Industrie vorliegt oder nicht und ob dieser positiv oder negativ ausgefallen ist. Nach dem Sunset Date ist es nicht mehr gestattet, diese Stoffe ohne Zulassung in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Solange der Sunset Date noch nicht überschritten ist, gelten hier die Pflichten und Fristen, die auch die Kandidatenstoffe betreffen. Nach dem Sunset Date endet die Verwendung des zulassungspflichtigen Stoffes, wenn die EU-Kommission den Zulassungsantrag abgelehnt haben sollte. Ist die Ent-

scheidung der EU-Kommission noch nicht gefallen, dann ändert sich für die Anwender zuerst einmal gar nichts. Es sind in diesem Falle die Pflichten und Fristen für SVHC zu befolgen, bis die EU-Kommission über die Zulassung entschieden hat. Ist das Sunset Date überschritten und die EU-Kommission hat einer weiteren Verwendung des Stoffes zugestimmt (d.h. die Zulassung ist somit erteilt), dann müssen die Anwender der Agentur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes dessen Verwendung mitteilen (Notifikationspflicht gemäß Artikel 66). Die eigentliche Meldung zur Verwendung eines Anhang XIV-Stoffes bei der ECHA erfolgt über ein Webformular unter REACh-IT.

In der Regel können für Galvaniken nur die Informationspflicht gemäß Artikel 33 und die Notifikationspflicht gemäß Artikel 66 zum Tragen kommen. Die mit der Verwendung eines zulassungspflichtigen Stoffes geltenden Bedingungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Menschen und der Umwelt, die in der Zulassung angegeben sind, sind selbstverständlich immer einzuhalten.

Die Galvaniken, die Chromtrioxid oder Chrom(VI)-haltige Zusätze im Einsatz haben, müssen eine Meldung zur Verwendung des Anhang XIV-Stoffes über ein Webformular unter REACh-IT bei der ECHA eigenständig und fristgerecht durchführen. Um diese Meldung vornehmen zu können, muß die Galvanik zuvor einen Firmenaccount ebenfalls unter REACh-IT bei der ECHA eingerichtet haben.

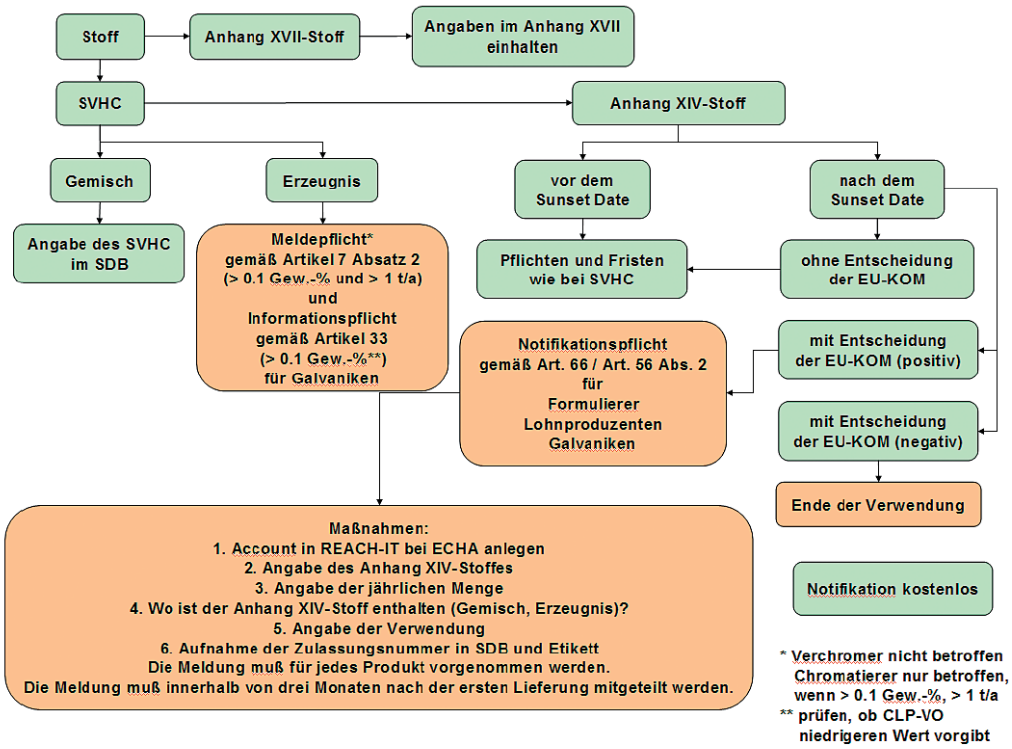

Abb. 5.: Übersicht der Zusammenhänge zwischen Werdegang eines Stoffes und den daraus erwachsenen Pflichten für nachgeschaltete Anwender unter REACh; die rot hinterlegten Felder geben die Pflichten an, von denen eine Galvanik prinzipiell betroffen sein kann

Chromtrioxid wird auch weiterhin benötigt

Die Zulassungskonsortien haben ihre Arbeit fristgerecht erledigt. Die Ausschüsse der ECHA bzw. die ECHA haben die eingereichten Zulassungsanträge geprüft und die Zulassung von Chromtrioxid grund-

sätzlich befürwortet. Die Industrie ist nun in „Warteposition“ und verfolgt äußerst aufmerksam alle Zeichen und Signale, die von den Behörden ausgehen. Der Ball liegt momentan bei der EU-Kommission. Diese muß nun weit- und umsichtig entscheiden, wie es mit Chromtrioxid in der Europäischen Union weitergehen soll. Erst dann kommen die Anwender wieder zum Zug und müssen die Entscheidungen aus Brüssel umsetzen. Es gibt viel zu tun. Packen wir es an!

Referenzen

[1] European Chemicals Agency

[2] Substance of Very High Concern

[3] Chromium Trioxide Authorization Consortium; das CTAC-Konsortium hat sich mit der Ausarbeitung und Erstellung der Zulassungsanträge beschäftigt

[4] Chromium Trioxide Authorization Consortium Submission; die eigentliche Antragsstellung ist dann durch das Nachfolgekonsortium CTACSub erfolgt, um die Antragsstellung möglichst weit oben in der Lieferkette (Hersteller, Importeur, Alleinvertreter) vornehmen zu können

[5] An dieser Stelle soll keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass ausschließlich durch das CTACSub-Konsortium eine Zulassung beantragt worden ist. Vielmehr haben sich unterschiedliche Konsortien unabhängig voneinander bemüht, eine Zulassung zu erwirken. Zahlreiche Hersteller- und Anwenderkonsortien haben Zulassungsanträge für Chromtrioxid eingereicht

[6] Committee for Risk Assessment (Ausschuß für Risikoanalyse)

[7] Committee for Socio-economic Analysis (Ausschuß für sozioökonomische Analyse)

Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO-Ressorts

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich. Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.

Jobs und Kleinanzeigen

Alle Anzeigen aus dem Stellen- und Anzeigenmarkt finden Sie online unter

www.leuze-verlag.de